

aber hinzu, daß er früher wegen eines ihm zugefügten Unrechts an den Herrn Justizminister sich gewendet habe, daß darauf seine Beschwerde an das Appellationsgericht zu Budissin abgegeben, und er von diesem beschieden worden sei, daß, wenn er Recht zu haben glaube, er einen Sachwalter zu beauftragen habe. Kurz, es steht soviel fest, daß er den mangelnden Nachweis noch nicht beigebracht hat, und die Deputation glaubt im vorliegenden Falle umsomehr auf dieses Erforderniß bestehen zu müssen, als es den Anschein gewinnt, daß der Beschwerdeführer keine Gründe zu einer Beschwerde gegen eine Behörde wegen ordnungswidrigen Verfahrens hat, sondern vielmehr seine Beschwerde darauf zu beruhen scheint, daß seiner Meinung nach ein Sachwalter ihn früher nicht gut berathen habe, und sich nun kein Rechtsgelehrter — wie er sich ausdrückt — findet, der seine Angelegenheit regulirt. Die Deputation kann in Folge dieser Umstände auf seine Eingabe auch jetzt noch nicht eingehen, und muß bei der geehrten Kammer beantragen, daß sie die neuere Eingabe, welche an die vierte Deputation gerichtet ist, mittelst Protokollextracts an die zweite Kammer gelangen lasse, wohin auch jene erstere Eingabe bereits abgegeben worden ist.

Präsident v. Gerßdorf: Die Kammer hat den Vortrag vernommen, und ich frage, ob sie mit dem Antrage übereinstimme, daß die nachträgliche Beschwerde an die zweite Kammer abzugeben sei? — Ist allgemein der Fall.

Präsident v. Gerßdorf: Um Urlaub haben folgende Herren gebeten; Herr D. Crusius, wegen einer dringenden Geschäftsreise auf drei Tage, nämlich vom 27. — 30. dieses; sodann Herr Graf von Bixthum auf sechs Tage, vom 27. März bis mit 1. April; ferner hat sich wegen dringender Geschäftsangelegenheiten Herr Oberhofprediger D. v. Ammon für die heutige Session, sowie Herr Graf Hohenthal-Königsbrück für heute entschuldigen lassen. — Meine Herrn! Sie haben gestern vernommen, was der Herr Staatsminister Kostitz und Jänckendorf über die Noth in verschiedenen Gegenden des Landes uns eröffnet hat. Beide Präsidien haben über diesen Gegenstand Rücksprache mit einander genommen, und es hat angemessen geschienen, da auch von vielen Seiten diesfallsige Anfragen eingegangen waren, unter Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens Seiten der zweiten Kammer und hier eine Subscriptionsliste in jeder auszulegen. Diese Subscriptionsliste werde ich mir die Ehre geben, auf dem grünen Tische in der Kammer auszulegen. — Wir würden nun zu unserer Tagesordnung übergehen können, und da ersuche ich den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu betreten, und für den Fall, daß die §. 79, welche an die Deputation verwiesen worden ist, vielleicht heute noch nicht vorgetragen werden kann, da fortzufahren, wo wir gestern stehen geblieben sind.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation muß sich vorbehalten, über die Fassung der §. 79 noch besondern Vortrag zu erstatten, da man in der heutigen Berathung mit dem Herr Regierungskommissar zu einem definitiven Beschlusse nicht gelangt ist. Es ist sonach bei dem dritten Abschnitte fortzufah-

ren. — Zuvörderst sind die Motive zu dem dritten Abschnitte vorzutragen:

Zum dritten Abschnitt.

Im Allgemeinen ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß in diesem Abschnitt manche Bestimmungen, ja zum großen Theil solche Bestimmungen vorkommen, welche an und für sich mehr dem Gebiet der Verordnung angehören würden, wie insbesondere die §§. 127, 130, 131, 133, 139, 140, 150, 152 bis 157, 159 bis 164, 179, 180, 183 bis 185, 187 bis 199. Daß sie dennoch in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, ist um deswillen geschehen, weil es darauf anzukommen schien, im Gesetz selbst die formelle Gestaltung des neuen Instituts auf solche Weise, daß eine Uebersicht des Ganzen in seinem innern Zusammenhange gewonnen werden kann, anschaulich zu machen und die hauptsächlichsten Vorschriften für die Behandlung der Grund- und Hypothekensachen und die Führung der Grund- und Hypothekenbücher so zusammenzustellen, daß sie für die einer Ausführungsverordnung vorzubehaltenden Detailvorschriften als Anknüpfungspunkte dienen können.

Daher sind denn auch die in diesem Abschnitt enthaltenen, die Form der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Vorschriften nicht so zu verstehen, als ob jede Abweichung davon ohne Weiteres den ganzen Eintrag vernichte, wohl aber ist, insoweit durch eine solche Abweichung Irrthümer veranlaßt worden sind, dem Betheiligten, welcher in Folge davon einen Schaden leidet, die Grund- und Hypothekenbehörde deshalb nach §§. 135 bis 137 verantwortlich und zur Schadloshaltung verpflichtet.

Die Deputation hat dabei bemerkt:

Zum III. Abschnitte.

In dem allerhöchsten Decret ist bemerkt, daß in diesem, sowie in dem IV. Abschnitte des Gesetzentwurfs sich viele Bestimmungen befinden, welche nicht sowohl dem eigentlichen Gesetz, als der zu Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung angehören, jedoch des bessern Zusammenhangs und der leichtern Uebersicht halber mit aufgenommen sind, weshalb, wenn auch die Regierung etwanige Bemerkungen der Stände auch zu diesen, der ständischen Zustimmung nicht bedürftigen Vorschriften gern entgegennehmen werde, doch den Ständen anheimgeben werde, rücksichtlich dieser Bestimmungen eine abgekürzte Form der Berathung, ebenso wie es bei dem Landtage 1848 in Betreff der Armenordnung geschehen, eintreten zu lassen; und sind in den Motiven zu dem III. und IV. Abschnitte, Seite 118 und 127, diejenigen Paragraphen bezeichnet, welche dergleichen Vorschriften nach Ansicht der Staatsregierung enthalten. Auch die Deputation kann die angegebenen Paragraphen nur als solche anerkennen, welche lediglich sich auf die Ausführung der im Wege des Gesetzes festgestellten Vorschriften beziehen, und es wird daher über diese Paragraphen, insofern weder von der Deputation eine Bemerkung dazu gemacht worden ist, noch bei dem Vortrage derselben ein Kammermitglied Etwas dagegen erinnert, einer Abstimmung nicht bedürfen.

Der Gesetzentwurf lautet:

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

§. 125. (Grund- und Hypothekenbehörden.) Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt,